

	Dienstbesprechung der Beratungsfachkräfte in Oberfranken	I Allg Schulpflicht 2007/08
---	---	--

Dauer der Berufsschulpflicht, insbesondere bei Volljährigen
(KMS vom 23.03.2007 Nr. VII.7-5 S 9322-7.25468)

Das Staatsministerium teilte den staatlichen Schulberatungsstellen im Hinblick auf die Dauer der Berufsschulpflicht Folgendes mit:

„Die Schulpflicht dauert gemäß Art. 35 Abs. 2 BayEUG grundsätzlich zwölf Jahre und gliedert sich nach Art. 35 Abs. 3 BayEUG in die Vollzeit- und die Berufsschulpflicht. Bei einem Einschulungsalter von etwa sechs Jahren (vgl. Art. 37 BayEUG) wird die zwölfjährige Schulpflicht daher in der Regel mit Ablauf des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, erfüllt.

Dies gilt auch dann, wenn die Hauptschule nach dem Ende der Volksschulpflicht gemäß Art. 38 Satz 1 BayEUG freiwillig weiter und damit länger als neun Jahre besucht wurde. Denn in einem solchen Fall ruht die Berufsschulpflicht gemäß Art. 38 Satz 3 BayEUG und besteht im Anschluss daran (nur) so lange fort, bis Volks- und Berufsschule insgesamt zwölf Jahre besucht wurden.

In den seltenen Fällen, in denen etwa auf Grund einer Einschulung nach Vollendung des 7. Lebensjahres die zwölfjährige Schulpflicht erst nach Ablauf des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, erfüllt ist, kann die Schulpflicht nicht auf das Erreichen der Volljährigkeit begrenzt werden. Bei einer verzögerten Einschulung steht nämlich andernfalls nicht ausreichend Zeit zur Verfügung, um den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber den Betroffenen vollständig zu erfüllen.

Nur, wenn ein Ausbildungsverhältnis besteht, erstreckt sich die Berufsschulpflicht gemäß Art. 39 Abs. 2 BayEUG unabhängig von der Zahl der Schuljahre bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Für volljährige Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis finden dagegen die oben genannten Grundsätze Anwendung.“